



Bundesverfassungsgericht

- Präsidialrat -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Werner Peters
Postfach 11 45
72286 Loßburg

Aktenzeichen
AR 3238/09
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Meister

☎ (0721)
9101-348

Datum
26.05.2009

Ihr Schreiben vom 24. April 2009

Sehr geehrter Herr Peters,

darüber, dass das Bundesverfassungsgericht nur im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde tätig werden kann und über die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines solchen Verfahrens, wurden Sie bereits unterrichtet.

Ob Sie Verfassungsbeschwerde erheben wollen, ist Ihrem Vorbringen nicht eindeutig zu entnehmen. Deren Zulässigkeitsvoraussetzungen wären jedenfalls nicht dargetan.

Soweit Sie sich gegen das Urteil des Amtsgerichts Ludwigsburg vom 22. April 2009 – 1 Ds 5 Js 10398/08 – wenden wollten, ist der zulässige Rechtsweg noch nicht ordnungsgemäß erschöpft und eine Verfassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung schon aus diesem Grunde unzulässig.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage wurde Ihre Eingabe gemäß § 60 GOBVerfG als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet.

Die vorgelegten Unterlagen erhalten Sie in ca. zwei Wochen zurück, falls Sie nicht vorher deren Rückgabe erbitten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Hiegert
Ministerialrat

Beglaubigt


Regierungsangestellte

